

Az.: KVwG 3/2021

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

wegen Anspruch auf kirchliche Zusatzversorgung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch den Vorsitzenden Dr. John und die Beisitzer Ranft und Beuchel

am 24. September 2022

beschlossen:

Rechtsanwalt X. wird als Bevollmächtigter des Klägers zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Anspruchs auf Gewährung einer kirchlichen Zusatzversorgung dem Grunde nach.

Sein Beschäftigungsverhältnis beim Beklagten ist strittig. Er selbst trägt vor, vom Jahr 1974 bis 1986 bei der Beklagten beschäftigt gewesen zu sein, wobei er eine Beschäftigung als Angestellter beim Evangelisch-Lutherischen K. behauptet und angibt, zum 3. April 1978 in ein beamtenähnliches Verhältnis als Kircheninspektor übernommen worden zu sein. Dieses habe mit Ablauf des 10. Oktober 1986 auf eigenen Wunsch geendet.

Die Beklagte behauptet, dass der Kläger vom 1. Januar 1974 bis zum 30. September 1976 als Verwaltungsangestellter beim Kirchengemeindeverband Dresden sowie vom 1. Oktober 1976 bis zum 31. März 1978 bei der Kirchengemeinde D. tätig gewesen sei. Zum 1. April 1978 sei er zum Kirchenbeamten als Kircheninspektor beim K. ernannt worden. Mit Wirkung vom 16. April 1979 sei er als Kircheninspektor in den landeskirchlichen Dienst übernommen worden. Er habe unter dem 29. August 1986 um Entlassung aus dem Dienst ersucht und sei mit Entlassungsurkunde vom 8. September 1986 mit Ablauf des 10. Oktober 1986 aus dem Dienstverhältnis entlassen worden.

Der Kläger wird von Rechtsanwalt X. vertreten. Dieser teilte mit, dass er Mitglied der katholischen Kirche und investierter Ritter eines päpstlichen Ritterordens sei. Er habe den Kläger vor dem Arbeitsgericht Y. vertreten. Die Sache sei – nachdem das Arbeitsgericht rechtskräftig entschieden habe, dass es sich nicht um eine arbeitsgerichtliche

Streitigkeit handle – nunmehr beim erkennenden Kirchengericht anhängig gemacht worden.

Er ist der Auffassung, § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 KVwGG, welcher bestimmt, dass ein Prozessvertreter oder Beistand nach einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müsse, sei verfassungswidrig oder müsse einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend zugeführt werden, dass ein Rechtsbeistand einer christlichen Kirche angehören müsse. Dies folge aus der Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Eingriffen in die Grundrechte des Klägers und des Prozessbevollmächtigten. Zudem sähen auch die Prozessrechte der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Kirche jeweils vor, dass die Prozessvertretung durch eine einer christlichen Konfession angehörende Person möglich sei.

II.

Die Zurückweisung erfolgt aufgrund § 75 Satz 1 KVwGG i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Nach § 75 Satz 1 KVGG sind die im Freistaat Sachsen für das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält. Diese Voraussetzung liegt vor, da weder in § 15 KVwGG noch sonst geregelt ist, wie zu verfahren ist, wenn ein Beteiligter durch einen Prozessbevollmächtigten oder Beistand vertreten wird, der keiner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört.

Nach § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO, der von den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Freistaat Sachsen anzuwenden ist, weist das Gericht Bevollmächtigte, die nicht nach den in der Verwaltungsgerichtsordnung enthaltenen Maßgaben vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. So verfährt das Kirchliche Verwaltungsgericht hier, da der Prozessbevollmächtigte keiner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und damit nicht nach der Maßgabe des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes – hier nach § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 KVwGG – vertretungsbefugt ist.

Soweit das Kirchliche Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Mai 2015 – KVwG 1/2013 – noch davon ausgegangen ist, dass die Klageerhebung durch einen nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Bevollmächtigten wegen des Widerspruchs zum Zweck der Klagefrist und der Postulationsfähigkeit zur Unzulässigkeit der so erhobenen Klage führt, hält es nicht mehr an dieser Auffassung fest. Für die Rechtsfolgen der Einleitung eines Verfahrens durch einen nicht nach Maßgabe der Prozessordnung vertretungsbefugten Vertreter ist zwischen Verfahren, in denen Vertretungszwang herrscht und solchen, die auch durch die Klagepartei selbst eingeleitet werden können, zu unterscheiden. In Verfahren, in denen Vertretungszwang besteht (vgl. im staatlichen Recht: § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) unterliegt auch die Verfahrenseinleitung dem Vertretungszwang (zum staatlichen Recht: § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Hier würde die Zurückweisung eines untauglichen Prozessbevollmächtigten mit Fortgeltung der von ihm vorgenommenen Prozesshandlungen (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO) den Vertretungszwang bei Verfahrenseinleitung aushebeln. Diese Gefahr besteht nicht, wenn – wie im erstinstanzlichen kirchengerichtlichen Verwaltungsrechtsstreit – kein Vertretungszwang angeordnet ist. Der Zweck der Klagefrist, die Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit (insbesondere für die Verwaltung), tritt in den Fällen einer fristgerecht durch einen nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnung nicht Vertretungsbefugten erhobenen Klage bei Verfahren ohne Vertretungszwang zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit zurück. Dieser Grundsatz, der in vielen staatlichen Gerichtsverfahrensordnungen festgehalten ist (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 2 FGO, § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG, § 11 Abs. 3 Satz 2 ArbGG; siehe auch: § 79 Abs. 3 Satz 2 ZPO, § 10 Abs. 3 Satz 2 FamFG) gilt auch für das Verfahren vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht.

Hingegen kann dem Kläger nicht dahingehend gefolgt werden, dass § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 KVwGG verfassungswidrig und nichtig sei. Die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 KVwGG gehört zu den Regelungen, die der selbständigen Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV dienen.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 KVwGG auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Prozessbevollmächtigte oder Rechtsbeistand (nur) einer christlichen Kirche angehören müsse. Die Zugehörigkeit des Prozessvertre-

ters oder Rechtsbeistands zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht dem vom Kirchlichen Verwaltungsgericht zu respektierenden Willen des Kirchengesetzgebers. Dieser hat die Änderungen des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes aus den Jahren 2006, 2013, 2014 und 2018 nicht zum Anlass genommen, die Regelung des § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 KVwGG dahingehend abzuändern, dass sie etwa mit § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 VwGG.EKD übereinstimmt, wonach Bevollmächtigte und Beistände Mitglied einer Kirche sein müssen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 KVwGG).